



## **Amtliche Bekanntmachung**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

-32/2-

An  
Kathrin Denise Wurm  
letzte bekannte Adresse  
An der Ringmauer 28  
51491 Overath

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.  
Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der  
Anhörung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Ermittlungen über die aktuelle  
Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10  
Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Es ist daher eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW  
durchzuführen.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:  
Anhörung vom 31.03.2026 über die beabsichtigte öffentlich-rechtliche Namensänderung nach  
dem Namensänderungsgesetz; hier: Änderung des Familiennamens Ihres Kindes,  
Aktenzeichen: 32/2-30-02-04/26

Die vorbezeichnete Anhörung wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann  
gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch  
eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung  
abgeholt oder eingesehen werden bei:

Ennepe-Ruhr-Kreis, der Landrat, Verwaltungsnebenstelle Rheinische Straße 41, 58332  
Schwelm, Zimmer 0.29

Zur Terminvereinbarung und Auskunftserteilung zur Sache ist Kontakt aufzunehmen mit:  
Frau Fendinger  
Tel.: +49 2336 932595

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW Fristen (z.B.  
Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein  
Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Schwelm, 31.03.2026

Im Auftrag  
gez. Fendinger